

Teilrevision des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 26. März 1985

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 26. März 1985 (Organisationsgesetz)</p>			
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i></p>			
	<p>I.</p>			
	<p>Der Erlass SAR 153.100 (Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung [Organisationsgesetz] vom 26. März 1985) (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:</p>			
	<p>§ 23a Fachstelle Personalsicherheit</p> <p>¹ Die Fachstelle Personalsicherheit erbringt beratende und präventiv wirkende Dienstleistungen gegenüber folgenden Zielgruppen:</p> <p>a) Mitglieder des Grossen Rats</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>b) Mitglieder des Regierungsrats</p> <p>c) Mitglieder der Gerichte</p> <p>d) kantonales Verwaltungs- und Gerichtspersonal</p> <p>e) kommunale Lehrpersonen</p> <p>² Auf Gesuch hin kann die Fachstelle Personalsicherheit gegenüber folgenden weiteren Zielgruppen beratende und präventiv wirkende Dienstleistungen erbringen:</p> <p>a) Organe und Personal der vom Kanton beherrschten Aktiengesellschaften</p> <p>b) Organe und Personal der selbständigen kantonalen Anstalten</p> <p>c) kommunale Behördenmitglieder und Verwaltungsangestellte</p> <p>³ Sie berät die Zielgruppen in Anliegen der persönlichen Sicherheit im Zusammenhang mit Gewalttätigkeiten und Drohungen Dritter, die sich im Rahmen der behördlichen oder beruflichen Tätigkeit ergeben.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>⁴ Sie erfüllt ihre Aufgaben namentlich durch:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Einholen von Auskünften über strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen bei Gerichten und Strafverfolgungsbehörden, wenn ein hinreichender Verdacht bezüglich Gefährlichkeit der gewalttätigen oder drohenden Person besteht,b) Schlichtung im Rahmen ihrer Aufgabe, wenn die Beteiligten vorgängig einwilligen,c) fallbezogenen Beizug von Expertinnen und Experten namentlich aus den Bereichen Staatsanwaltschaft, Polizei, Justizvollzug, Psychiatrie und Medizin,d) Information der betreffenden Organisationseinheiten, wenn der Schutz von weiteren Mitgliedern von Zielgruppen nicht anderweitig sichergestellt werden kann. Die Information hat in Rücksprache mit den Strafverfolgungsbehörden gegenüber der vorgesetzten Stelle zu erfolgen.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 23b Datenbearbeitung</p> <p>¹ Die Fachstelle Personalsicherheit kann mit Gerichten, Strafverfolgungsbehörden sowie mit beigezogenen Expertinnen und Experten besonders schützenswerte Personendaten austauschen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlich ist. Den vorgesetzten Stellen von weiteren gefährdeten Mitgliedern von Zielgruppen kann sie besonders schützenswerte Personendaten bekannt geben, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlich ist.</p> <p>² Der Datenaustausch ist beschränkt auf Informationen über strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen gegenüber der gewalttätigen oder drohenden Person sowie auf Informationen, die dem Schutz von Leib und Leben der weiteren gefährdeten Mitglieder von Zielgruppen dienen.</p> <p>³ Die beigezogenen Expertinnen und Experten sowie die zusätzlich informierten vorgesetzten Stellen haben über die durch sie bearbeiteten besonders schützenswerten Perso-</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	nendaten Verschwiegenheit zu wahren.			
	II.			
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>			
	III.			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			
	IV.			
	[Inkraftsetzungsklausel]			
	[Ort] [Behörde]			